

LV. Hauptstück.

Von dem Marsche.

§. 14449.

Der Staat kommt oft in die Nothwendigkeit, seine Truppen aus verschiedenen Dienstesrücksichten in Marsch zu setzen.

Notwendigkeit des Truppenmarsches.

Commissariatische Instruction vom 30. Apr. 1749.

§. 14450.

Wenn ein solcher Marsch von ganzen Regimentern, Bataillonen und Corps angeordnet wird, so wird ohnehin jedes Mal im Allgemeinen die Richtung des Marsches bestimmt.

Bestimmung der Richtung eines Marsches;

§. 14451.

In denjenigen Provinzen, wo perpetuirliche Marsch-Routen bestehen, hat die Instradirung der Truppen in deren Gemäßheit im Einvernehmen mit der Landesstelle, in höchst dringenden Fällen aber auch gleich direct vom Hofkriegsrathe oder von den Länder-General-Commanden zu geschehen. Die Länderstellen sind von jedem Marsche, jedoch unter Mittheilung des Marschplanes zur Verständigung der Kreisämter und Comitate, immer gleich in die Kenntniß zu setzen.

wie nach perpetuirlichen Marsch-Routen die Instradirung zu erfolgen hat;

§. 14452.

So wie den Truppen der Befehl zum Marsche zukommt, so haben sie gleich den marschirenden Stand, dann den Natural- und Worspanns-Erforderniß-Aussatz nach den Formularen A, B und C an das General-Commando zur Mittheilung an das nächste General-Commando, und an die Landesstelle, welcher auch gleich ein Marschplan nach dem Formulare D beizuschließen ist, einzureichen, damit durch diese die Kreisämter und Comitate von den Bedürfnissen der Truppen noch bey Zeiten in die Kenntniß gelangen.

Einfendung des marschirenden Standes, dann des Natural- und Worspannerfordernisses;

§. 14453.

Jede in Marsch gesetzte Truppe hat sich mit so vielen Geldern zu versehen, damit solche mit denselben das Auslangen bis zur nächsten Kriegs-Cassa findet.

Vorsehung mit Geldern bey dem Marsche;

§. 14454.

Sowohl ganze Regimenter, Bataillone und Corps, als auch kleinere Truppenkörper und Commanden sind vor dem Ausmarsche von der Brigade zu revidiren, um entweder von dem guten Zustande sich zu überzeugen, oder zu erheben, was der Truppe zur vollständigen Ausrüstung noch abgeht, wo sodann das Abgängige, nach vorher eingeholter General-Commando-Bewilligung, vom Respicirenden anzuweisen ist.

Brigade-Revision der in Marsch gesetzten Truppen;

§. 14455.

Die Commandanten haben darauf zu sehen, daß in den Marsch-Stationen dem Soldaten die Lebens-Artikel nicht theurer als Anderen verkauft werden; widrigen Falls dem Landes-General-Commando sogleich die Anzeige zu erstatten wäre, damit durch die Landesstelle die unverzügliche Abhülfe eingeleitet werden kann.

auf was bey dem Ankaufe der Lebens-Artikel während des Marsches zu sehen ist.

Commissariatische Instruction vom 30. Apr. 1749.

§. 14456.

Das Brot, die Foutage und den Service erhalten die marschirenden Truppen oder Commanden gegen die vom Kriegs-Commissariate, oder von einem Werspflegsbeamten, oder Regiments-Auditor coramisirten Quittungen aus dem zunächst liegenden Werspflegs-Magazine, oder von einem Arrendator, oder vom Lande, und zwar vom letzteren nur dann, wenn in der nähmlichen Marsch-Station kein Werspflegs-Magazin besteht. In der Marsch-Route ist dieser Umstand jedes Mal bestimmt auszudrücken.

Woher die Naturalien und der Service während des Marsches abzufassen ist.

Commissariatische Instruction vom 30. Apr. 1749.

Stkth. am 18. May 1707. A 3913.

§. 14457.

Vare Bezahlung der Schlafkreuzer.

Commissariatische Instruktion vom 30. Apr. 1749.

Hftb. am 19. März 818. I 1663.

» » 10. Sep. 818. D 3652.

Dort, wo die marschirende Truppe keine wirklichen oder Quasi-Casernen findet, sondern bey dem Bürger oder Landmanne gemeinschaftlich bequartiert werden muß, wird der Schlafkreuzer für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, und zwar, in den deutschen conscribirten Provinzen, in Italien, Dalmatien, Tyrol, Salzburg im Inn-Quartier und in Illyrien bar bezahlt. Für die Officiere und für die denselben equiparirenden Militär-Beamten wird die unentgeltliche Unterkunft angewiesen; nur im lombardisch-venetianischen Königreiche findet eine Ausnahme Statt. Was nun daselbst für die Unterkunft zu entrichten ist, ist in dem dritten Abschnitte des eilften Hauptstückes umständlich zu ersehen.

§. 14458.

In sämmtlichen Provinzen der Monarchie werden keine Etappen an die Truppen verabreicht;

In den sämmtlichen Provinzen der österreichischen Monarchie werden keine Etappen an die marschirenden Truppen verabreicht. Wie sich im Auslande deswegen zu benehmen ist, dieses gibt der fünfte Abschnitt des ersten Hauptstückes umständlich zu entnehmen.

§. 14459.

Marfchbestimmung für das Fuhrwesen.

Hftb. am 17. Dec. 814. A 7132.

» » 28. Oct. 816.

Beim Marschen der Fuhrwesens-Divisionen hat, mit Rücksicht der Conservation derselben, die Instradierung dergestalt zu geschehen, daß zur täglichen Meilen-Distanz auf chausfirten oder sonst guten Straßen im Winter nur drey, im Sommer aber vier Meilen angewiesen, und wöchentlich, und zwar an Sonn- und großen Feiertagen ein Rasttag; jenen Divisionen aber, welche auswärtige entferntere Transporte besorgen, nach vollendeten drey Marschtagen ein Rasttag ohne auf Sonn- und Feiertage Rücksicht zu nehmen, an welchen etwas später aufgebrochen, und die Mannschaft zum Früh-Gottesdienste geführt werden kann, bestimmt werde, damit die vollkommene Reinigung des Mannes, des Pferdes, der Geschirre und der Fuhrwerke bewirkt werde. Eben so wenig kann ein Fassungs- als Rasttag angenommen werden, sondern die Fassung hat an Rasttagen oder während des Marsches im Vorbeyfahren zu geschehen. Beim Transporten mit dem Fuhrwesen kann in anhaltenden hohen Gebirgen oder im Früh- und Spätjahre auf unchausfirten Straßen der Marsch auch auf $2\frac{1}{2}$ Meile, und da, wo ganz schlechte Straßenstrecken zu passieren sind, im Winter auch auf zwey Meilen vermindert werden.

Wenn Elementar-Ereignisse einen Aufenthalt im Marsche bewirken, und die tägliche Hinterlegung der bemessenen Meilenstrecke unmöglich machen sollten, so haben die Divisions-Commandanten darüber glaubwürdige Zeugnisse einzuhohlen, und im Originale ihren Transports- und rücksichtlich Arbeits-Journale zuzulegen, vidimirte Abschriften aber dem Posto-Commando zur näheren Erhebung nach Umständen oder zum nöthigen Gebrauche bey Erstattung von Aeußerungen einzusenden.

§. 14460.

Unterfagung der einzelnen Bequartierung von Militär-Kranken und Reconvalescenten.

Hftb. am 31. März 810. B 1309.

Die in Marsch gesetzten Kranken vom Militär, und so auch die Reconvalescenten, welche aus den Spitalern in die Reconvalescenten-Häuser, oder aus diesen in die Transports-Häuser versendet werden, sollen niemahls einzeln bey dem Landmanne, sondern immer in eigenen Häusern oder wenigstens in eigenen Abtheilungen von dazu geeigneten Häusern im Frieden und im Kriege zur Vermeidung einer Verbreitung der Krankheiten unter dem Landvolke untergebracht werden.

§. 14461.

Wie bey Marschen der aus den Spitalern reconvalescirten Mannschaft vorzugehen ist.

Hftb. am 9. Jul. 805. I 1937.

Nach dem Sanitäts-Reglement sind die Marsche für die Reconvalescenten-Transporte mit besonderer Rücksicht auf ihren Zustand, und nicht nach dem Maße der sonst angenommenen Stationen zu entwerfen.

Die reconvalescirte Mannschaft, ehe sie den Marsch antritt, muß vorher durch einige Tage schon dienstmäßig geübt werden, auch hat hierzu vor allen eine chefarztliche Untersuchung und Beurtheilung voraus zu gehen, und somit eine Abtheilung in den Reconvalescenten zwischen denen, welche schon zu diesen Uebungen geeignet befunden wurden, und welche noch nicht dazu geeignet sind, Platz zu greifen habe; auch dürfen keinesweges die übrigen für

die Reconvalescirung und den Transport der Reconvalescenten vorgeschriebenen Vorsichten au-
ßer Acht gelassen werden.

§. 14462.

Wenn Regimenter, Bataillone, Corps und sonstige Truppenabtheilungen in einen
anderen Kreis oder District, oder wohl gar in ein anderes Land abmarschiren, so haben sich
ihre Commandanten beyhm Kriegs-Commissariate genau um die Gebühr während des Mar-
sches, und in jenem Orte, wohin dieselbe ihre Bestimmung erhalten, zu erkundigen, weil
widrigen Falls jede Ungebühr dem Commandanten zur Last fällt.

Erhebung der richtigen Ge-
bühr vor dem Ausmarsche.
Hth. am 6. Jul. 807. I 3668.

§. 14463.

Hey Truppenmärschen ist mit allem Ernste darauf zu sehen, daß die Vecturanten mit
dem auf das genaueste berechneten Vorspannsbedarfe nie über die vorgeschriebenen Sta-
tionen weiter hinaus zu gehen gezwungen werden, indem sonst jeder Exceß, welchen sich je-
mand gegen die Vecturanten erlauben würde, im Bestätigungsfalle streng behandelt werden
würde.

Ueber die Stationen hin-
aus zu gehen sollen die Vor-
spannsleister nicht gehalten
werden.
Hth. am 15. Jul. 813. I 3416.

§. 14464.

Um bey häufigen Truppenmärschen und Transporten alle Irrungen und Stockungen
möglichst zu vermeiden, haben die betreffenden Regiments-, Bataillons-, Corps- oder Trans-
ports-Commandanten einen verlässigen Ober- oder Unter-Officier mit dem marschirenden
Stande, dem Vorspannsbedarfe und dem richtigen Eintreffungstage dergestalt voraus zu
schicken, daß solcher, wo nicht drey Tage, doch sicher 48 Stunden vor dem Einrücken der
Truppe das Einbruchs-Kreisamt und rücksichtlich die von der Gränze her vor denselben liegen-
den Marsch-Stationen erreiche, und dieselbe dann, wo möglich auch alle im weiteren Zuge
liegenden übrigen Kreisämter der Route bis zum eigentlichen Bestimmungspunete über diese
Daten verlässlich unterrichte.

Ben häufigen Truppenmärs-
chen ist ein Ober- oder Unter-
Officier voraus zu schicken.
Hth. am 3. Aug. 813. I 4041.

§. 14465.

Wenn zur Beschleunigung eines Truppenmarsches die Führung der Tornister angeordnet
wird, so haben die Commandanten darauf zu halten, daß die Avisen immer zeitlich voraus
gehen, und die Quartier-Macher nicht zu spät von Station zu Station abgeschickt werden,
um die Ortschaften von der Einquartierung in solcher Zeit vorläufig zu verständigen, daß es
der einrückenden Mannschaft weder an guter und hinlänglicher Unterkunft, noch an den er-
forderlichen Lebensmitteln auf der ganzen Route, welche sie betritt, fehlen möge.

Benahmen, wie bey beschleunigten Truppenmärschen die
Tornister geführt werden.
Hth. am 9. Apr. 800.

§. 14466.

Hey Truppenmärschen dürfen sich die Officiere unter keinem Vorwande von ihrer Truppe
trennen, und zu anderen Stunden nachfahren, und es hat auf dem Marsche wenigstens Ein
Officier per Compagnie stets an der Spitze (Tête) seiner Mannschaft zu marschiren.

Ben Märschen haben die
Officiere immer mit der Truppe
zu marschiren.
Hth. am 14. Oct. 806. G 5875.

§. 14467.

Die Ordnung bey dem Marsche der Truppen ist von der größten Wichtigkeit, weil sonst
kein richtiger und sicherer Calcul auf die hinlängliche Zeit zum Marsche der Colonne gemacht
werden kann, und aus einer Unterlassung die nachtheiligsten Folgen erwachsen können. In
dieser Absicht hat daher jederzeit wenigstens die Hälfte der Officiere per Division in ihrer Ein-
theilung und nach der Vorschrift zu Fuß zu marschiren; die übrigen hingegen, welche reiten
wollen, haben sich neben oder hinter der Division anzuschließen.

Wie viele Officiere per Di-
vision mit der Truppe zu Fuß
zu marschiren haben.
Hth. am 3. Oct. 805. G 6143.

§. 14468.

Um zu verhindern, daß landesgefährliche Personen nicht Mittel finden, in der
Verkleidung eines Officiers ungehindert einzuschleichen, sind die von der Armee in un-
sere Staaten reisenden Officiere anzuweisen, bey ihrer Ankunft an den Gränzen oder an den
Thoren der Hauptstädte ihre Pässe oder Marsch-Routen mit Angabe ihres Namens und
Charakters vorzuzeigen.

Vorzeigung der Pässe oder
Marsch-Route von den rei-
senden Officieren.
Hth. am 30. Oct. 796. G 10361.

Formular A.

Marschirender Stand
für das nach N. N. abrückende Regiment.

Benanntlich:	Stabs-Officiere.	Ober-Officiere.	Prima-Plausien.	Regiments-Zambour.	Hautboisten.	Feldweibel.	Führer.	Corporale.	Jourtier-söhnen.	Zambours.	Gefreyte.	Zimmerleute.	Gemeine.	Privat-Diener.	Summa	
															Mann.	Pferde.

Formular B.

Natural-Erforderniß
für das nach N. N. abrückende Regiment.

Stab und Compagnien.	Marschirender Stand		Benanntlich:	Tägliches Natural-Erforderniß.		
	Mann.	Pferde.		Brot.	Prima-Plana	
					Hafers.	Heu's zu 8 Pf.
				Portionen.		

Formular C.

Vorspannerforderniß
für das nach N. N. abrückende Regiment.

Stab und Compagnien.	Marschirender Stand.		Tägliches Vorspannerforderniß			
	Mann.	Pferde.	4spännige	2spännige	angeschirte Pferde	2spännige Wagen
			Wagen			
	Benanntlich:			in Conto des Aerariums zu		
			15 Fr.	10 Fr.	15 Fr. aus Eigenem.	
			per Pferd und Meils.			

Formular D.

Marsch = Plan

des aus der Garnison N. an seine neue Bestimmung nach N. N. abrückenden Infanterie-Regiments.

Truppenabtheilung.	Marschirender Stand.		Tägliches Erforderniß		Marschtag, den													Anmerkung.						
	Mann.	Pferde.	an Naturalien	an Vorspann	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11	12	
			Brotz Portionen.	Pferde	4spännige Vorspannwagen.	angeschirte Pferde.	December 18.. Jänner 18..																	
n a c h																								

Sign. den . . ten . . 18 . .